

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 1

Artikel: Vereinigung der gewerkschaftlichen Krankenkassen in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Ständerat überwiesen, der es voraussichtlich in der nächsten Frühjahrsession behandeln wird.

Unsere Parteipresse beurteilt das Gesetz, wie es aus dem Nationalrat hervorgegangen ist, recht nüchtern, kritisch und auch reserviert, da man ja noch nicht weiss, in welcher Gestalt es schliesslich definitiv parlamentarisch verabschiedet wird. So wie es jetzt ist, bringt es allen den zahlreichen Arbeitern und Arbeiterinnen, die sich mittels ihrer gewerkschaftlichen Organisation bessere Arbeits- und Lohnverhältnisse erkämpften, gar keine Verbesserung.

Das ist der „besonnene Fortschritt“ der bürgerlichen Sozialpolitik, der nur neuerdings die dringende und unumgängliche Notwendigkeit der gewerkschaftlich organisierten Selbsthilfe zur Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen beweist, bis zu denen die soziale Gesetzgebung des bürgerlich-kapitalistischen Klassenstaates nicht einmal vorzudringen wagt, sonst würde auch das neue schweizerische Fabrikgesetz ein ganz anderes Aussehen erhalten. Z.



Vereinigung der gewerkschaftlichen Krankenkassen in der Schweiz.

Nachdem in Nr. 10 der «Rundschau» (November 1913) die Anregungen des Genossen Staudé, die Konzentration im Krankenkassenwesen betreffend, veröffentlicht wurden, hat am 18. Januar letzthin auch der Gewerkschaftsausschuss hierzu Stellung genommen.

Eine Spezialkommission, der je ein Vertreter solcher Verbände angehören soll, die Krankenunterstützung an ihre Mitglieder leisten, hat Auftrag, über die praktische Durchführbarkeit der grundsätzlich als gut anerkannten Idee der Vereinigung der gewerkschaftlichen Krankenkassen einer spätern Ausschusssitzung Bericht und Antrag zu stellen.

Inzwischen wird es gut sein, dem Problem auch an dieser Stelle näher zu treten, um nicht nur *en comité* oder im Dunkel der Kommissionsberatungen über eine so wichtige Frage zu diskutieren.

Wir sind der Meinung, es sei sogar notwendig, dass auch in den Publikationsorganen der einzelnen Verbände zu dieser Frage Stellung genommen werde, damit Spezialkommission, Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss über die Auffassung der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder genauer unterrichtet werden.

Unsererseits möchten wir vorläufig folgendes erklären. Wenn es gelingt, die einzelnen Kranken-

kassen der verschiedenen Verbände zu einer zentralisierten grossen Arbeiterkrankenkasse zu vereinigen, dann haben wir ein Hilfsinstitut geschaffen, das für die Arbeiterklasse (speziell für die Lohnarbeiter) segensreicher zu wirken vermag als alle sogenannten Reformgesetze, die in einer bürgerlichen Gesellschaft zu holen sind.

In einem in der gleichen Nummer erscheinenden Artikel wird gezeigt, wem eigentlich die Bundessubvention aus der Krankenversicherung zugute kommt. Was der bürgerliche Staat anscheinend den Armen gibt — in Wirklichkeit gibt er nichts, sondern verteilt nur einen Teil dessen, was er uns in Form direkter oder indirekter Steuern vorher abgenommen hat — das wissen die privilegierten Stände (in diesem Fall Aerzte und Apotheker) wieder für sich zu fischen. «*Der Herr hat es gegeben, die Herren haben es genommen, die bürgerliche Sozialreform sei gelobet!*» So würde der Trost Hiobs im XX. Jahrhundert lauten. Hiob ist jedoch kein gutes Vorbild für die Arbeiter, die absolut nicht alles so hinnehmen dürfen wie es ihnen ihre Herren darbieten.

Wir dürfen uns übrigens darauf gefasst machen, dass die Erhöhung der Aertzetaxen und die besondern Vorschriften des Bundesamts für Sozialversicherung betreffend Anpassung der Statuten nicht die einzigen angenehmen Ueberraschungen bleiben, die uns das neue Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung bieten wird.

Da halten wir nun für den wichtigsten unter allen Vorteilen, die eine Vereinigung der Krankenkassen der organisierten Arbeiter bringen könnte, den, dass eine Zentralisation wie sie Genosse Staudé befürwortet, das ermöglicht, was uns bisher nicht möglich war, nämlich eine rasche und einheitliche Stellungnahme der Arbeiter gegenüber allen behördlichen Massnahmen, die die eidgenössischen Versicherungsgesetze betreffen.

Eigentlich hätte für dieses Gebiet der Arbeiterbund das Aktionszentrum sein müssen. Dessen Leitung sollte dafür sorgen, dass die Arbeiterorganisationen sofort über alles genau unterrichtet werden, was von den mit der Ausführung der Versicherungsgesetze betrauten Organen disponiert wird. Es müssen die Verbandsvorstände besonders auf solche Dispositionen aufmerksam gemacht werden, die für die Arbeiterorganisation von Bedeutung sind, und endlich müssen die Vertreter der Arbeiterorganisationen öfter zusammenberufen werden, um gegenseitige Aussprache und einheitliche Stellungnahme in allen die Versicherungsgesetze berührenden Angelegenheiten zu erzielen.

Als wir es seinerzeit rügten, dass der Arbeiterbund hier versage, wurde das als persönliche Anrempelung seiner Leiter aufgefasst. Wir werden uns daher nicht weiter über eine so selbst-

verständliche Sache streiten und tun am besten, sie selber an die Hand zu nehmen. Um hier mit Erfolg wirken zu können, ist die Vereinigung der Krankenkassen geradezu unerlässliche Vorbedingung.

So wie die Dinge heute liegen, hat das Sekretariat des Gewerkschaftsbundes nur unvollständigen, zeitweise gar keinen Einblick in die Praxis des Versicherungswesens. Von den gemachten Erfahrungen in den Verbänden, ebenso von Massnahmen der Behörden erfahren wir erst, wenn die Zeit vorüber ist, irgend etwas dagegen zu unternehmen.

So kann man weder Berichte ausarbeiten noch Vorschläge formulieren, die praktisch verwertbar sind.

Selbst wenn dies ausnahmsweise möglich wäre, so bleiben die unsrerseits getroffenen Vorkehren meist unwirksam, weil ein Verband nach dem andern in Aktion tritt, weil wir häufig nicht imstande sind, der lancierten Aktion die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, deren Wirkungen fortgesetzt zu verfolgen.

Schliesslich würde es in der Oeffentlichkeit, ebenso auf unsere obersten Behörden und nicht zuletzt auf das Bundesamt für Sozialversicherung doch einen etwas andern Eindruck machen, wenn eine Vereinigung, die 50,000 oder gar 70,000 Mitglieder umfasst, sich für die Arbeiterinteressen respektive für die Interessen aller Versicherten ins Zeug legt, als wenn bald dieser, bald jener Verband vereinzelt Klageseufzer über allerhand Mißstände und erlittenes Unrecht ausstösst.

Namentlich die Unfallversicherung verspricht vielen und mannigfachen Stoff zu Auseinandersetzungen zwischen denen, die dieser segensbringenden Reform teilhaftig werden, und denen, die ihre praktische Durchführung leiten oder vorbereiten sollen.

Da steht für die Arbeiter so viel auf dem Spiel, dass die Gewerkschaften sich nicht darauf beschränken dürfen, es sorglos der Minderheit von Arbeitervertretern im Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt zu überlassen, die Arbeiterinteressen nach besten Kräften zu wahren.

Entweder wollen wir wirkliche Reformen, die nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis sich als soziale Wohltat bewähren, oder dann muss offen vor aller Welt aufgedeckt werden, wie die Arbeiterklasse von der Bourgeoisie getäuscht wird.

Die Tendenzen, die der historischen Entwicklung zugrunde liegen, können für die Arbeiterklasse noch so günstig sein, sie wird erst dann Vorteil daraus ziehen können, wenn gar kein Schleier mehr vor ihren Augen schwebt.

Da Klarheit zu schaffen und Kräfte zu sam-

meln zur Verteidigung dessen, was der Arbeiterklasse frommt, das vermag am ehesten eine Vereinigung wie sie dem Referenten an der Ausschusssitzung vom 18. Januar vorschwebte.

Was nun die übrigen Vorteile, Verbesserung und Verbilligung der Verwaltung, grössere Sicherheit der Kasse, eventuelle Erhöhung der Unterstützungsleistungen usw. anbelangt, unterschreiben wir alles, was der Referent in seinem Aufsatz und an der Ausschusssitzung ausführte.

Ueber die praktische Ausführung der von ihm verfochtenen Idee werden wir uns in der folgenden Nummer der « Rundschau » äussern und bitten einstweilen die Leser, auch dem folgenden Artikel, der kürzlich im Organ des Verbandes der Maler und Gipser erschien, ihre Aufmerksamkeit zu schenken.



Wem kommt die Bundessubvention für die Krankenversicherung zugute?

Naive Seelen glaubten nach der Annahme des Gesetzes durch das Volk, es sei wieder einmal eine sozialpolitische Tat im Schweizerland geschehen, die Allgemeinheit, der Staat, werde etwas für die Aermsten der Armen, fürs arbeitende Volk leisten. Und letzteres hat sich tüchtig ins Zeug gelegt, um dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen, in der Voraussetzung, dass ihm durch die im Gesetze versprochenen Beiträge die Krankenversicherung erleichtert werde.

Sagt doch das Gesetz in seinem Art. 35:

„Der Bund zahlt den Kassen, auf das Mitglied und auf das ganze Jahr gerechnet folgende Beiträge:

- a) für versicherte Kinder bis und mit dem Jahre, in dem sie das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, drei Franken und fünfzig Rappen;
- b) für andere Mitglieder,
 - drei Franken und fünfzig Rappen für männliche und vier Franken für weibliche Versicherte, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt;

fünf Franken für Versicherte, denen die Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei als ein tägliches Krankengeld von mindestens einem Franken gewährt.

Die vorstehend bezeichneten Bundesbeiträge werden um je fünfzig Rappen erhöht für diejenigen Mitglieder, denen die Kasse in Krankheitsfällen die Versicherungsleistungen im Laufe von fünfhundertvierzig aufeinanderfolgenden Tagen während wenigstens dreihundertsechzig Tagen gewährt.

